

denken, daß, wenn sicher alle Fragmente aus der Pyxis entfernt sind, eine Purifikation mit Wein oder Wasser unterlassen werden könnte.

Sekau.

P. Petrus Döink O. S. B.

X. (**Sein praktischer Sinn.**) Baron N. erhält nach einer einsamen Stunde mit der jungen Kammerzofe seiner Frau die Mitteilung, die Bethsabe II. Reg 11 in unübertrefflicher Kürze und Deutlichkeit an David sandte: concepi. Dieses Wort stellt dem Baron eine Aufgabe, zu deren Lösung keine Logarithmentafeln vorhanden sind. Da gibt's „Unbekannte“ wie: Wird meine Frau sich von mir scheiden lassen? Werde ich gesellschaftlich nicht ausgestoßen vom ganzen Adel? Welche Zukunft hat die Tochter und ihr Kind? Werden nicht Erpressungen mich ruinieren? Nach ein paar Stunden tiefen Nachdenkens hat indes sein praktischer Sinn die Lösung gefunden.

Bei einer Ausfahrt sagt der Baron zu seinem Kutscher: „Janos, ich höre, du hättest schon länger ein stilles Verhältnis mit Janka, dem Kammermädchen der Frau Baronin!“ — „Jawohl, Herr Baron.“ — „Wann gedenkst du zu heiraten?“ — „Herr Baron, sobald als möglich.“ — „Nun, Janos, alt genug seid ihr beide; ich dulde keine lange Liebelei im Schloß; entschließt euch beide; in drei Wochen kannst du Hochzeit halten; ist dir das recht?“ — „Sie sind sehr gütig, Herr Baron.“

Am selben Abend sprach Janos mit Janka, die hocherfreut tat, bald Kranz und Schleier zu tragen. Die Herrschaft stattete das Paar mit allem zur Hochzeit aus und die Tochter war in drei Wochen eine Madame.

Als unerwartet früh allerlei kleine Sachen nötig wurden, beruhigte Janka ihren Mann, daß vor Zufällen ganz auffallender Art kein junges Paar sicher sei; was er dazu sage, wenn man das erste Töchterchen nach dem Namen der Baronin Thusnelda tauften würde. Janos fand das großartig; denn das brächte sicher allerlei Geschenke u. s. w. Und er hatte sich nicht getäuscht. Frau Baronin fühlte sich geehrt, ließ sich bei der Taufe natürlich vertreten, aber beschenkte die Kleine reichlich.

So hatte der praktische Sinn des Barons alle so schweren Fragen gelöst und den Fall bestens erledigt.

Was sagt die Moral dazu? Wer ist der Schuldigste, Janka oder der Baron? Und durfte die Baronin bei diesem Kinde Patin sein?

Die Lösung, die der Baron seinem Falle gab, hat in der Geschichte Aehnlichkeiten. Wir brauchen nicht einmal sehr weit zurück zu gehen. Als eine lgl. Hoheit als junger Kerl einer gefälligen Tänzerin den Beweis dafür gebracht hatte, was „Faust“ sagt: „Als Mädchen gehst du hin, als Mädchen nicht zurück“, da regelte man die Sache ganz einfach. Auf allerhöchsten „Wunsch“ heiratete ein junger Militär das sehr geehrte Gretchen, bekam einen guten Posten im Verwaltungsdienste und die Familie gedieh allseitig im Strahl der hohen Sonne. Da lag aber kein Betrug vor, man handelte mit Einverständnis.

Es liegt auf der Hand, daß das Vorgehen des Barons sündhaft ist. So groß auch seine Verlegenheit war, er hatte alles selbst verschuldet. „Damnum, quod quis sua culpa sentit, sibi debet non aliis imputare“

(Reg. juris 86). Doch war er kein gewissenloser Mensch. Mit aller Ehrfurcht gegen den Psalmisten und Ahnen unseres Herrn, müssen wir sagen, Davids Plan, seinen Ehebruch zu decken, war boshafter, indem er Urias von der Front in Urlaub kommen ließ, ihn zum Besuche seines Weibes sogar durch Trunkenheit drängte, damit Betsabes ihn später mit dem Kinde betrügen könnte. Nur die Frömmigkeit und Selbstbeherrschung des Soldaten vereitelten den Plan. Dann kam es allerdings nach dem Königlichen Lustspiel zu jenem Trauerspiel, dessen letzter Gesang, das Miserere, uns jeden Mittwoch an Davids und unsere Schwäche erinnert.

So hätte auch der Baron die Rose anstreiten können, durch unerlaubten Verkehr mit dem Verehrer die Vaterschaft auf diesen abzuwälzen. Daz er dieses nicht tat, mildert unser Urteil über ihn als Verführer und Betrüger.

Was die Rose angeht, so hat Janka den Betrug nicht beabsichtigt, sondern nur zugelassen. Hätte sie bei Janos nach dem Falle den Antrag gestellt, schnell zu heiraten, so wäre von ihr die Täuschung gewollt und somit schwer sündhaft, soweit sie voraussehen konnte, daß die Ehe sehr unglücklich werden müste. Das glaubte sie aber klug verhindern zu können. Wir können ihr eine strenge Verpflichtung, das mit dem Baron Vorgefallene ihrem Bräutigam zu gestehen, nicht auflegen; denn diese beiden Mängel machen die Ehe nicht ungültig, sondern nur minder begehrenswert. Freilich hätte sie die Folgen zu tragen, wenn der Mangel entdeckt würde.

Wenn der Baron, wie sich annehmen läßt, durch Geschenke die Erziehungskosten für das Kind ganz trägt, so tut er, was das Gesetz von ihm fordert. Das Gewissen geht weiter und verlangt, daß die anderen Kinder nicht durch dieses erste in der Erbschaft vom Vater beeinträchtigt werden. Aber Janos hat wohl nicht viel zu vererben.

Weder der Baron noch die Baronin könnten Taufpate bei dem Kinde sein; denn Eltern können bei ihren Kindern nicht Pate sein. Ist sie auch nur Stiefmutter, so fällt sie unseres Erachtens mit unter das Verbot, da es heißt: Ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus.

St. Augustin bei Siegburg.

August Jos. Arand S. V. D.

## Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (\*) gekennzeichnet.

\*I. (Ist der Kauf eine alienatio im Sinne des can. 1530, beziehungsweise 1532?) Dem Kloster X. bietet sich urplötzlich die Gelegenheit, ein Haus mit dazugehörigem Grundkomplex zu kaufen. Der Kaufpreis beträgt über 30.000 Lire. Also scheint eine Erlaubnis des